



Düsseldorf, 13.10.2023

Neuausfertigung der
ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wurde der Firma

JOBAG
Personal GmbH
Rangstr. 9
36037 Fulda
Deutschland

die seit 7. März 2015 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem
7. März 2018 unbefristet erteilt.

im Auftrag

Jüttemeier
Jüttemeier



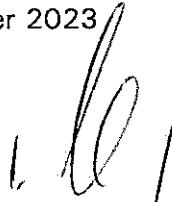
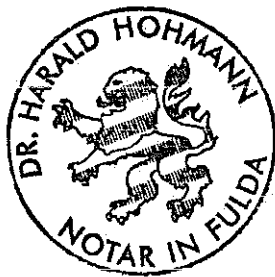
Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.
Sie ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt.

Eine unbefristete Erlaubnis erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Übereinstimmung umseitiger
Fotokopie mit dem mir vorliegenden
Original wird hiermit beglaubigt.

Fulda, den 15. November 2023



Dr. Harald Hohmann
Notar